

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedenheim (BGS-EWS)

vom 04.11.2020

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Riedenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Riedenheim vom 16.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 29.02.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§9a) und Einleitungsgebühren (§10).“

2. § 9a „Grundgebühr“ wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Grundgebühr wird für Grundstücke erhoben, deren Abwässer, der Kläranlage zugeführt werden. ²Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ³Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ⁴Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	72,00 €/Jahr
über	10	m ³ /h	144,00 €/Jahr.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,26 € pro Kubikmeter Abwasser.

³Für nicht in die Kläranlage eingeleitete Abwässer wird eine Gebühr von 1,45 € pro Kubikmeter Abwasser festgesetzt.“

4. § 12 wird durch Absatz 2 ergänzt:

„(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.“

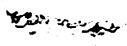
§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Riedenheim, den 04.11.2020

Gemeinde Riedenheim

Edwin Fries
1. Bürgermeister



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

II

The second section details the various methods used to collect and analyze the data. It includes a description of the sampling process and the statistical techniques employed to interpret the results.

The data shows a clear trend over the period studied, with a steady increase in the number of transactions. This is consistent with the expectations set out in the initial hypothesis.

The results of the analysis indicate that the system is performing well, with only a few minor anomalies noted. These have been investigated and found to be due to clerical errors.

In conclusion, the study has provided valuable insights into the current state of the system. It has identified areas for improvement and recommended specific actions to be taken to enhance efficiency and accuracy.

